



Gesetzentwurf

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und
des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.**

**Artikel 1
Kommunalabgabengesetz**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur dann erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, kein Beitrags- oder Gebührenbescheid ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Landkreise und Gemeinden können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen darf die Kosten der jeweiligen Einrichtung nicht überschreiten.“

b) Die bisherigen Absätze 2a und 2b werden die neuen Absätze 3 und 4.

c) Dem neuen Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Eine Gebührenbemessung ohne eine ihr zugrundeliegende Kalkulation ist fehlerhaft. Eine Satzung ohne vorherige Kalkulation ist nichtig.“

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Kalkulation ist auf Verlangen und Antrag des Beitragspflichtigen offenzulegen. Die Offenlegung hat in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu erfolgen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 6.

f) Die bisherigen Absätze 3a bis 6 werden die Absätze 7 bis 10.

g) Nach dem neuen Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für die Höhe von Abwassergebühren wird die Landesregierung auf dem Verordnungsweg ermächtigt und verpflichtet, eine Höchstgebühr festzulegen, welche der jeweils höchsten Gebühr in den Städten Halle, Magdeburg oder Dessau entspricht.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landkreise und Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 9, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge erheben. Ein Wechsel des Rechtsträgers begründet keine erneute Ermächtigung zur Beitragserhebung. Bei diesen leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung nach Satz 1 angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird, und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt,

erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird. Die sachliche Beitragspflicht entsteht für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt. Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche insbesondere zwischen Grundstücken, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, und sonstigen Grundstücken zu unterscheiden. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich, unterrichten die Gemeinden die Aufgabenträger über Bauvorhaben, für die Baugenehmigungen erteilt oder die baurechtlich angezeigt wurden entsteht. Für Einrichtungen der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrs-Nebenanlagen von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 9, denen durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge erheben. Beiträge dürfen nur erhoben werden, soweit der

Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Verkehrs-Nebenanlagen im Sinne des Satzes 1 sind Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen. Bei Zweifeln, ob es sich beim gemeindlichen Bau an Verkehrsanlagen um Erschließungsmaßnahmen nach den §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches oder um Ausbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz handelt, ist das Ausbaubeitragsrecht des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt an eine leitungsgebundene Anlage angeschlossen wurden, kann ein Herstellungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits erhobene Beiträge sind zurückzuerstatten.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 7 und 8.

e) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Verkehrs-Nebenanlagen (Absatz 2 Satz 3) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der Beendigung des Abschnitts, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung in Kraft getreten ist.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Investitionen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt abgeschlossen wurden, fallen nicht unter diese Regelung.“

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

4. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Gebietsteile bestimmen, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungseinheiten (Absatz 3) zusammengefassten Verkehrsnebenanlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 3 nach Abzug des Gemeindeanteils (Abs. 4) von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 9 als wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die einer Abrechnungseinheit angehörenden Verkehrsnebenanlagen gelten als einheitliche kommunale Einrichtung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bildung einer Abrechnungseinheit setzt voraus, dass die Straßen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Ein derartiger Zusammenhang kann insbesondere deshalb gegeben sein, weil die Verkehrsnebenanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993, BGBl. I S. 4116) liegen.

Die Abrechnungseinheiten sind in der Satzung zu bestimmen.“

5. Nach § 6d wird folgender § 6e eingefügt:

**„§ 6e
Erstattung**

(1) Das Land erstattet den Aufgabenträgern sämtliche zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar dadurch entstehen, dass sie nach § 6 Absatz 1 Beiträge nicht erheben dürfen oder zurückzahlen müssen. Erstattet werden insbesondere:

1. für Einrichtungen der Wasserversorgung die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entstandenen Gebührenmindereinnahmen, die auf der Kürzung des Ausgangswertes der Abschreibung um bereits entstandene Beitragspflichten beruhen;
2. für Einrichtungen der Abwasserentsorgung die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entstandenen Gebührenmindereinnahmen, die auf der Kürzung des Ausgangswertes der Abschreibung um bereits entstandene Beitragspflichten beruhen.

Das Land erstattet den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung erbrachter Tilgungen nach Satz 1 und 2 darüber hinaus den angemessenen Zinsaufwand, der sich daraus ergibt, dass sachliche Beitragspflichten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 6 zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen.

(2) Das Land erstattet den Aufgabenträgern ab dem Jahr 2019 bis zur vollständigen Finanzierung des Beitragsausfalls nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 6 jährlich 2 v. H. des für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesenen Ausgangsbetrages des Beitragsausfalls (Tilgungsanteil).

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zum Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln.“

6. In § 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, 7 und 8“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. B wird die Angabe „§ 6 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 9“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Aus dem Siebenten Teil (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren)

§ 363 Abs. 2 mit den in den Sätzen 2 bis 7 genannten zusätzlichen Maßgaben:

Ist wegen der Gültigkeit einer Abgabensatzung ein Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, einem obersten Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig und wird der Widerspruch hierauf gestützt, ruht das Widerspruchsverfahren insoweit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss. Gleiches gilt, wenn bei den genannten Gerichten, den Verwaltungsgerichten des Landes oder dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren wegen einer Rechtsfrage anhängig ist, die in einem Widerspruchsverfahren entscheidungserheblich ist. Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die verbleibenden Widerspruchsverfahren ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidungen in den Musterverfahren. Das Ruhen ist dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Das Widerspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Widerspruchsführer dies beantragt oder die abgabenberechtigte Körperschaft dies dem Widerspruchsführer mitteilt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zinsen und Säumniszuschläge für zu verzinsende kommunalabgabenrechtlichen Ansprüche aus diesem Gesetz sind in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben.“

8. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn das eingeleitete Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.“

2. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Abweichend hiervon haben Großeinleiter, welche mehr als 10 % des örtlichen Abwassers erzeugen, eine eigene Kläranlage zu unterhalten. Für Ortsteile mit weniger als 3 000 Einwohnern wird gesetzlich vermutet, dass eine dezentrale Abwasserbeseitigung durch gemeinschaftlich genutzte Kleinkläranlagen möglich ist und für noch nicht angeschlossene Grundstücke ein Anspruch auf Gestattung nach Absatz 6 besteht. Die Gemeinde kann diese Vermutung durch Satzung widerlegen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und 2a“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

3. § 79b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten und die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren

Benutzung vorschreibt. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (Tag nach der Verkündung/konkretes Datum) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Mit der von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Änderung des § 6 KAG-LSA (insbesondere § 6 Abs. 2 neu KAG-LSA) soll die Gemeinde künftig nur noch für den Ausbau von Verkehrs-Nebenanlagen Gebühren erheben dürfen. Die Finanzierung des Straßenkörpers auch bei Anliegerstraßen oder sonstigen Straßen in der Baulast der Gemeinde soll künftig gebührenfrei sein; die Finanzierung des Ausbaus des Straßenkörpers für Gemeindestraßen geht damit vollständig in die Last der Gemeinde über. Das ist eine neue gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinde, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinde führt. Hierfür muss nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zeitgleich eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die Deckung dieser Kosten sicherstellt.

Weiter soll sich - nach Thüringer Vorbild - die Beitragserhebung auf die tatsächliche Nutzung beziehen und die Beitragserhebung für die Errichtung von (Trink-)Wassieranlagen ganz entfallen. Auch hierfür ist eine Kostendeckung erforderlich.

2. Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben, so muss er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten (§ 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages). Mit § 6e neu KAG-LSA sind Ausgleichszahlungen des Landes an die Aufgabenträger im Falle von Gebührenmindereinnahmen vorgesehen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung § 4 KAG-LSA):

Die vorgeschlagene Änderung führt zu der von den Bürgerinitiativen geforderten Gebührenfreiheit für Nutzungsgebühren- und Nutzungsbeitragsbescheide. Sie ist Gesetzesgrundlage im KAG Nordrhein-Westfalens und hat zur Folge, dass der Aufwand für die Erstellung von nicht nur Ausgangs- sondern auch Widerspruchsbescheiden von vornherein Bestandteil der Kalkulation wird (Driehaus, Rz. 395 zu § 6/Driehaus, 597 ff., insbes. 591 zu § 8).

Zu Nummer 2 (Änderung § 5 KAG-LSA):

Die Gesetzesänderung will außer einer Kann-Regelung zur Beitragserhebung in § 6 auch mit § 5 den Kommunen die Möglichkeit lassen, von der Gebührenerhebung abzusehen. Das kann durchaus sachgerecht sein, wenn die Kosten der Erhebung die zu erwartenden Gebühren übersteigen. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut findet sich in mehreren Kommunalabgabengesetzen, zitiert seien hier nur Dies findet sich auch im § 13 KAG Baden-Wuerttembergs und im Artikel 8 Abs. 1 KAG Bayern. Allerdings geht Rechtsprechung und Literatur auch für Baden-Württemberg (Nachweise bei Driehaus, Rz. 562 ff. zu § 6) und Bayern (Nachweise bei Driehaus, Rz. 631 ff. zu § 6) davon aus, dass Gebühren erhoben werden sollen. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz, dass öffentliche Leistungen vorrangig von dem zu vergüten sind, der sie in Anspruch nimmt und nicht von der Allgemeinheit („Gebührengerechtigkeit“).

Die Gesetzesänderung will weiter eine Abwasser-Höchstgebühr festlegen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 6 KAG-LSA):

Die Gesetzesänderung will eine Kann-Regelung zur Beitragserhebung in § 6 einführen. Diese Wahlfreiheit war ursprünglich im KAG LSA vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.) angelegt. Sie ist durch Gesetz vom 13. Juni 1996 (GVBl. LSA S. 200) abgeschafft worden. Anlagen können auch durch Gebühren finanziert werden.

Mit Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 29. September 2017 bestätigte dieses die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle zur Definition des Begriffes „ihre (eigenen) Anlagen“ im Sinne des § 6 Abs. 1 des KAG LSA. Entstehe ein neuer Zweckverband, so das Gericht, habe wieder jemand Neues seine eigenen Anlagen (OVG Sachsen-Anhalt, 28. September 2017 - 4 M 131/1, Beitragspflicht bei Wechsel des Trägers einer leitungsgebundenen Einrichtung). Die Gesetzesänderung will diese nochmalige Beitragsveranlagung unterbinden.

Die Gesetzesänderung will weiter von möglicher auf tatsächliche Nutzung „umstellen“. In der derzeitigen Praxis ergeben sich Belastungen für Grundstückseigentümer in abgelegenen und entvölkerten Dörfern Sachsens-Anhalts, in denen eine weitere Bebauung wirtschaftlich unsinnig ist. Dem will die Gesetzesänderung begegnen.

Die Gesetzesänderung will auch die gemeindlichen Straßenkörper von der Beitragspflicht ausnehmen und die Finanzierung der Fahrbahnen dem Straßenbaulastträger überlassen. Die umgeht Streitigkeiten in der Frage des Charakters der Gemeindestrasse, bedarf aber, wie eingangs dargelegt, einer Gegenfinanzierung.

Zu Nummer 4 (Änderung § 6a Abs. 1 KAG-LSA):

Da die Gesetzesinitiative nur noch die Nebenanlagen der öffentlichen Straßen der Beitragspflicht unterwerfen will, ist auch in den Folgenormen nicht von „Verkehrsanlagen“ sondern von „Verkehrsnebenanlagen“ auszugehen.

Zu Nummer 5 (Einfügung § 6e KAG-LSA):

Die Norm regelt die Gegenfinanzierung durch das Land.

Zu Nummer 6 (Änderung § 7 KAG-LSA):

Die Änderung folgt in den Verweisen der Neuordnung des Gesetzes.

Zu Nummer 7 (Änderung § 13 KAG-LSA):

Der Vorschlag zur Einfügung einer Ziffer 7 in den § 13 Abs. 1 KAG LSA folgt wörtlich dem § 12 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommerns, KAG M-V.

Zu Nummer 8 (Aufhebung § 18 Abs. 2 KAG-LSA):

Die Forderung greift den Streit um den Herstellungsbeitrag II auf.

Zu Artikel 2 - Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1 (Änderung § 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 79 b Abs. 1 WG LSA):

Die Norm des § 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 79 b Abs. 1 WG LSA dient derzeit der Erfassung von Grundstücksgrößen und der Berechnung von Gebühren für das Einleiten von Oberflächenwasser in die Straßenkanalisation durch vor allem Eigentümer von Wohngrundstücken.

Vom Erheben von Einleitgebühren für Regenwasser hatten viele Abwasserzweckverbände bisher abgesehen, weil die Kosten der Abwasserzweckverbände für die Erfassung der versiegelten Grundstücksflächen, abgeführt an die WTE Betriebsgesellschaft mbH (=WTEB) Hecklingen die zu erwartenden Einnahmen nicht rechtfertigen würden.

Zu Nummer 3 (Änderung § 78 WG LSA):

Die bisherige Regelung, wonach auch Großeinleiter an die kommunalen Abwasseranlagen anzuschließen sind, führt dazu, dass die Kommune nach der Insolvenz eines Großeinleiters Anlagen weiter unterhalten muss, die den Bürger überfordern. Dem will die Gesetzesinitiative beugen.

Zur Dezentralen Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen hat das (damalige) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, MLU, des Landes Sachsen-Anhalt am 1. September 2011 Anforderungen an die Kläranlagen gestellt, die im Ministerialblatt, MBl. LSA Nr. 32 vom 26. September 2011, S. 440 veröffentlicht sind. Dort ist auf weitere Normen, wie die Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) verwiesen.

Zu Nummer 4 (Aufhebung § 79b WG LSA):

Die Norm des § 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 79 b Abs. 1 WG LSA dient derzeit der Erfassung von Grundstücksgrößen und der Berechnung von Gebühren für das Einleiten von Oberflächenwasser in die Straßenkanalisation durch vor allem Eigentümer von Wohngrundstücken. Die Erfassung ist teurer als die zu erwartenden Gebühren.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Norm sollte baldmöglichst in Kraft treten.